

Kinderschutz

Wie können wir Kinder und Jugendliche wirksam schützen?

16.04.2023





Einführung in das Thema

- Laut Schätzung der WHO sind 1-2 Kinder pro Schulklasse von sexualisierter Gewalt betroffen
- Laut polizeilicher Kriminalstatistik werden täglich **48** Kinder und Jugendliche Opfer von sexualisierter Gewalt
- ... versterben in Deutschland jede Woche **3** Kinder infolge von Misshandlung
- ... brauchen **70** Kinder nach Misshandlung medizinische Hilfe
- die Dunkelziffer gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher ist vermutlich deutlich höher
- im Landkreis Eichsfeld wurden im Jahr 2023 **409** Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung geprüft
- **Ziele** der Veranstaltung: Sensibilisierung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Wahrnehmen von Risikofaktoren, Unterstützungs-möglichkeiten kennen, Haltung entwickeln, auf Bauchgefühl achten, Netzwerk aufbauen, Schutz und Sicherheit für Kinder und Jugendliche

→ **Wahrnehmen, Einschätzen und Handeln**

Wer sind Sie?

- Vereine (wie z.B. Karneval, Sport, kirchliche Organisationen) und andere engagierte Gruppen der Jugendarbeit
- Wer von Ihnen hat am 24.02.2024 an der Veranstaltung „Kinderschutz und Kinderschutzkonzepte im Karnevalsverein“ mit Christina Voigt vom TMBJS teilgenommen?
- Haben Sie einen pädagogischen beruflichen Hintergrund?

Welche Berührungspunkte haben Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen?

Hatten Sie in Ihrer Vereinstätigkeit bereits Kontakt zum Jugendamt?

Definition Kindeswohl

- ...ist ein rechtlich nicht näher definierter Begriff, der jegliche Handlungs- und Versorgungsleistungen von Erziehungsberechtigten meint, die für die Entwicklung des Minderjährigen förderlich sind
- es bezeichnet das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes/Jugendlichen
- es umfasst seine Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung sowie das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Beteiligung
- alle Kinder- und Jugendlichen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)

Gesetzliche Grundlagen

Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention:

Verpflichtet die Vertragsstaaten, Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern zu treffen, die sich in der Obhut von Eltern oder anderen Sorgeberechtigten befinden.

Art. 6 Abs. 2 GG:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 (2) BGB:

Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Was kann eine Kindeswohlgefährdung sein?

Formen von Kindeswohlgefährdung

1.
Vernachlässigung

2.
Misshandlung
(körperlich und seelisch)

3.
Sexuelle Gewalt

Häusliche
Gewalt

Wie und wo kann eine Kindeswohlgefährdung/Gewalt stattfinden?

- Kindeswohlgefährdung außerhalb des Vereins: Sie erlangen Kenntnis von Gefährdungen bzgl. minderjähriger Vereinsmitglieder die im Elternhaus, Schule, Freundeskreis o.ä. stattfinden (Äußerungen des Kindes, Beobachtungen, Bericht von Dritten, ...)
- Kindeswohlgefährdung unter Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins: Sie beobachten Gewalt oder erhalten Kenntnis von Gewalt
- Kindeswohlgefährdung durch Mitglieder oder weitere Personen im Verein, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (Catering, (Bus-)Fahrer, Ferienfreizeit...): Sie erhalten Kenntnis von Übergriffen durch Mitglieder oder andere Personen (Beschwerden durch Mitglieder oder Eltern, Bericht von Dritten, Beobachtungen, ...)
- Gewalt durch Minderjährige an volljährigen Mitgliedern: Sie oder andere Personen erleben Gewalt durch minderjähriges Mitglied
- [Gewalt unter (volljährigen) Personen: Sie erhalten Kenntnis, dass ein Vereinsmitglied oder eine andere Person Gewalt durch eine andere volljährige Person (Gast, Vereinsmitglied, ..) erlebt]

1. Vernachlässigung

- **andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene notwendig sind**
- Vernachlässigungen können unterschiedliche Grundbedürfnisse betreffen
- Vernachlässigung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung



Vernachlässigung wahrnehmen und erkennen



- **Unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung**
- **mangelhafte Hygiene**
- **unzureichende Wohnverhältnisse**
- mangelnde medizinische Versorgung

- **Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, ...**

- **fehlende erzieherische Einflussnahme (fehlende Regeln und Grenzen)**
- **Suchtmittelkonsum der Erziehungsberechtigten oder bei Kindern und Jugendlichen**
- fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- fehlende Kommunikation

- **Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, innerhalb der Vereinstätigkeit**
- ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes

→ **Folgen** von Vernachlässigung können sein: hohe Infektanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Depressionen, Ängste, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen

2. Körperliche und seelische Misshandlung

- Kindesmisshandlung meint die physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht (auch unter Zwang) Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber die Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden
- Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind oder durch den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene

Körperliche Misshandlung:

• Tritte, Stöße, Stiche, Schläge, das Schlagen mit Gegenständen, Festhalten und Würgen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Seelische Misshandlung:

• Ablehnen des Kindes, Isolieren, Terrorisieren Ignorieren, Parentifizieren, Entwertung, inadäquate Strafen, herabsetzende Sprache, (Cyber-) Mobbing

Exkurs: Häusliche Gewalt

• Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben oder weiteren Familien-angehörigen; hochstrittige Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung

Folgen der Misshandlung

- Folgen körperlicher Misshandlung:
Blutergüsse, Schädeltrauma (Hirnblutung), innere Verletzungen, Schädelverletzungen, Knochenbrüche, Prellungen, Vergiftungen, Verbrennungen/Verbrühungen, Einschränkungen der Entwicklung (z.B. Konzentrationsstörungen, unter-durchschnittliche Leistungen), Störungen der Beziehungsfähigkeit (z.B. geringe Fähigkeit zum Lösen sozialer Problemsituationen)
- Folgen seelischer Misshandlung:
Verhaltensauffälligkeiten (z.B. erhöhte Aggressivität, Autoaggression (vgl. Amoklauf) oder depressive Symptome), Beeinträchtigung der Lebensfreude und des Selbstvertrauens, Suchtmittelgebrauch, Ängstlichkeit

3. Sexuelle Gewalt



- Meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können
- Die Missbrauchstäter/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen
- Kinder unter 14 Jahren können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen!

verbale oder körperliche sexuelle Belästigung, Nötigung

versuchte oder erfolgte vaginale, anale oder orale Penetration (unter Zwang) – sexueller Missbrauch

sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt, wie z. B. das Zeigen pornografischer Inhalte oder sexuelle Übergriffe mittels digitaler Medien

Verbreitung, kinderpornografischem Material oder Video-aufnahmen (auch unter Gleichaltrigen)

Sexuelle Gewalt im Netz (Cybermobbing, Cybergrooming, Cyberstalking, etc.)

Sexuelle Gewalt äußert sich zum Beispiel durch:

- anzügliche Blicke oder abwertende und sexistische Bemerkungen
- wiederholtes Flirten
- Berührungen (erzwungenes Umarmen, Küssen, Anfassen, Aufforderung zum Kuss, ...)
- sexuelle Nötigung
- direkte oder indirekte Androhungen von unerwünschten sexuellen Handlungen
- erzwungene sexuelle Handlungen (Vergewaltigung)
- Masturbation vor anderen Personen
- Sexuelle Ausbeutung durch z.B. Pornographie, Frauenhandel oder Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung
- Genitalverstümmelung
- etc.

Folgen von sexuellem Missbrauch

- Verletzungen und Infektionen an Geschlechtsorganen
- Posttraumatische Belastungsstörung (u.a. Ängste, Depressionen)
- Verhaltensänderungen (Isolation, In-sich-gekehrt-sein)
- Gestörtes Körpergefühl: Selbstverletzung, Ablehnung des eigenen Körpers, Essstörungen
- ungewollte Schwangerschaft
- problematische Beziehungsgestaltung (sexualisiertes Verhalten, Kontakt- und Beziehungsschwierigkeiten, wechselnde Partnerschaften)
- es wird die körperliche und seelische Entwicklung sowie die sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigt und gefährdet

Grenzverletzendes Verhalten vs. sexueller Übergriff

Grenzverletzung	Übergriff
unbeabsichtigte Handlungen und/oder Äußerungen (verbal und körperlich)	beabsichtigte Handlung und/oder Äußerung (verbal und körperlich)
Zufällige/flüchtige Berührungen	beabsichtige Berührung
einmalige, versehentliche Berührungen, die nach einem Hinweis nicht mehr vorkommen	wiederkehrende und bewusste Berührungen zur eigenen Befriedigung
geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit	Grenzen des Gegenübers werden bewusst missachtet
Einsicht vorhanden, Entschuldigung folgt	Dient zur eigenen Befriedigung des „Täters“
Maßstab der Bewertung ist das subjektive Empfinden und die eigene Biografie	
Überschreitung persönlicher Grenzen (Gefühle und Schamempfinden)	

Aus Kinderschutzsicht ist es wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Zusammenfassung: Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- **äußere Erscheinung des Kindes:** massive oder wiederholte nicht plausibel erklärbare Anzeichen von Verletzungen, Selbstverletzungen, auffälliger Ernährungszustand, starke Hygienemängel und nicht der Witterung entsprechende, zu große oder zu kleine Bekleidung, Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab und ärztliche Untersuchungen, Behandlungen, Förderung werden nicht oder unzuverlässig wahrgenommen
- **Verhalten des Kindes:** deutliche/ auffällige Verhaltensänderungen, Rausch- oder Benommenheitszustände, Äußerungen des Kindes, die auf Gefährdungen hinweisen, häufiges Fernbleiben von der Schule, Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, Begehen von Straftaten
- **Verhalten der Erziehungsperson gegenüber dem Kind bzw. in der Familie:** z. B. unangemessenes, erniedrigendes Erziehungsverhalten oder Gewalt gegenüber dem Kind, Mangel- oder Fehlernährung, Isolierung des Kindes, häusliche Gewalt
- **persönliche Situation der Erziehungsperson:** stark verwirrtes Erscheinungsbild mit Droh- oder Gefährdungspotential, Rausch- und Benommenheitszustände, eingeschränkte Steuerungsfähigkeit, erhebliche krankheitsbedingte Einschränkungen
- **familiäre Situation:** drohende Obdachlosigkeit, fehlende Aufsicht oder Beaufsichtigung durch offenbar ungeeignete Personen
- **Wohnsituation:** Hinweise auf Vermüllung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, erhebliche Gefahren in der Wohnung, Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug für das Kind

Drogen

Dusch- und
Umkleidesituationen

Veranstaltungen

Ferienlager

Kussfreiheit

Besonderheiten bei Ihnen?

Abgrenzung zum Privatleben

Übernachtungen/
Treffen im privaten
Bereich

Foto- und Videomaterial

Umgang mit Alkohol vs.
Jugendschutzgesetz

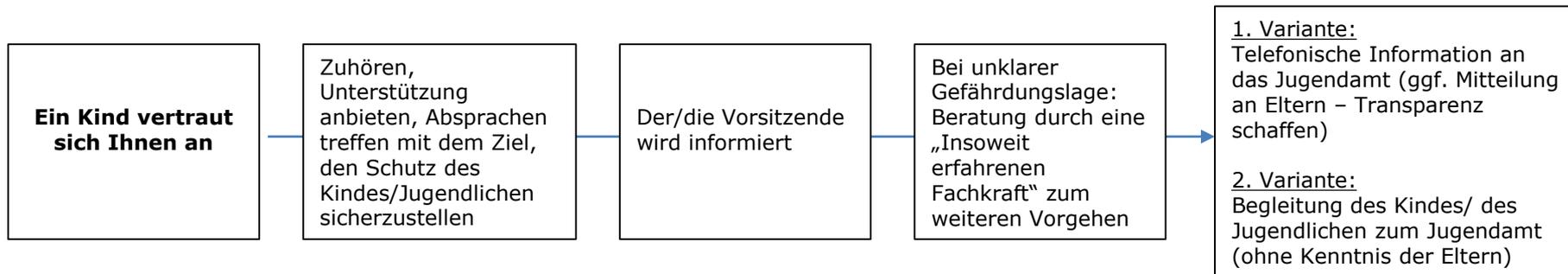
Geschenke

Machtausübung

Was tun, wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut?

- Gespräche mit dem Kind anbieten – (geschlechterspezifische) Vertrauenskultur schaffen
“Wenn ihr etwas auf dem Herzen habt, könnt ihr gerne auf uns zukommen, wir werden euch zuhören. Wir werden euch glauben und euch unterstützen.”
(Verweis auf Schulsozialarbeiter:in)
- Wahrnehmen von Veränderungen beim Kind/Jugendlichen
- Rücksprache mit weiteren Fachkräften (z.B. IseF)
- Grenzen aufzeigen, wenn das Kind/ der Jugendliche um Geheimhaltung bittet „Es ist nicht in Ordnung was dir passiert ist. Ich wünsche mir, dass wir gemeinsam eine Veränderung für dich erreichen. Es soll dir wieder besser gehen. Dazu gibt es Unterstützungsmöglichkeiten.“
- Transparenz der nächsten Schritte herstellen
- Meldung ans Jugendamt oder gemeinsamer Termin im Jugendamt mit Kind/Jugendlichen durchführen (ggf. ohne Kenntnis der Eltern)

Vorgehen – Teil 1



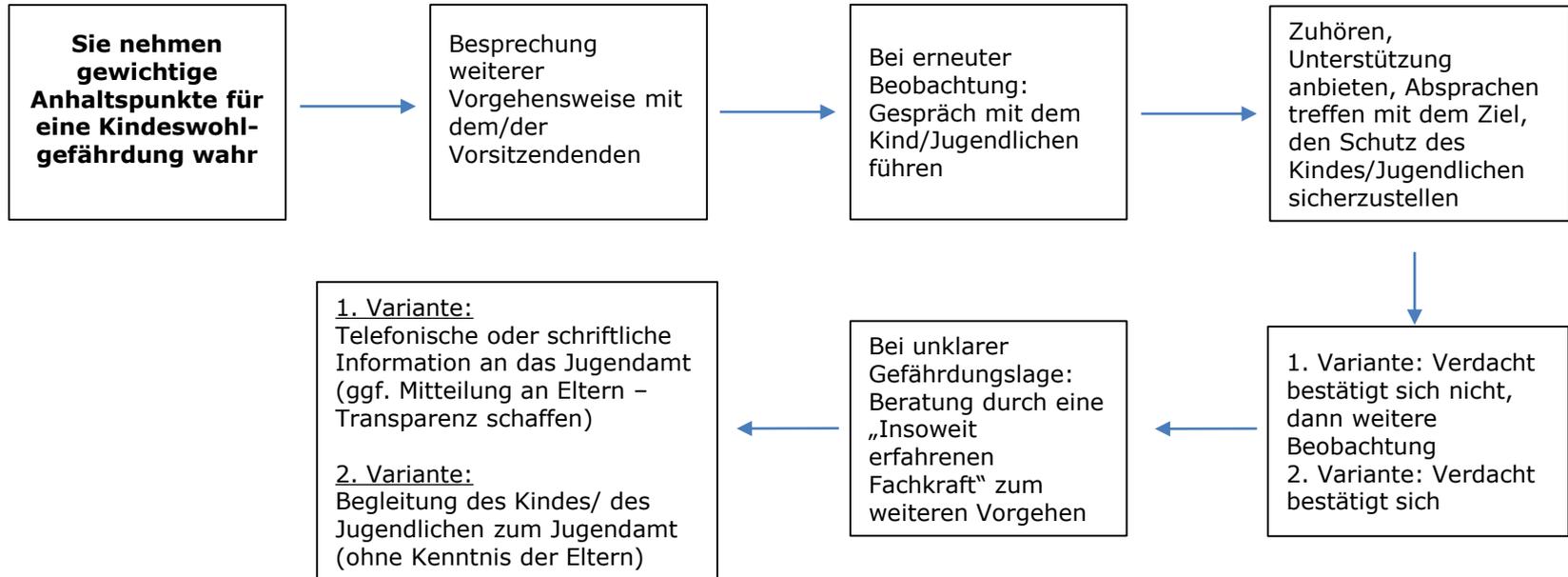
Kontakt zum Jugendamt
während der Öffnungszeiten

03606/650-5101
jugendamt@kreis-eic.de

Kontakt zum Jugendamt
außerhalb der Öffnungszeiten

Rufbereitschaft über die Leitstelle
des Landkreis Eichsfeld:
03606/5066780

Teil II



Ihre Ansprechpartnerin zum Kinderschutz:
Landkreis Eichsfeld - Jugendamt
Bettina Backhaus
Tel.: 03606 650-5149

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF):

Mona Dirk
SkF e.V. Erziehungsberatungsstelle
Tel. 036074 31175

Doreen Gärtner
SkF e.V. Erziehungsberatungsstelle
Tel.: 03606 51352, 036074 31175

Stefan Heinemann
Villa Lampe gGmbH
Tel.: 03606 552142

Franziska Huke
Villa Lampe gGmbH
Tel.: 03606 552134

Daniela Napp
Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg
Tel.: 036075 690072

Marcus Reeh
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
Mobil: 0174 5685538

Carmen Ritter
Staatliches Schulamt Nordthüringen,
Schulpsychologischer Dienst
Tel.: 036074 37573

Sandra Wenderott
Caritas - Frühförderstelle
Tel.: 03606 509733

Kerstin Wendt
Sozial-, Kinder- und Jugendhaus „Regenbogen“
Tel.: 03606 679213

Gefördert durch:



Impressum:

Herausgeber:
Landkreis Eichsfeld

Redaktion:
Jugendamt - Allgemeiner Sozialer Dienst
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Kontakt:
Tel.: 03606 650-5101
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Bildrechte: iStock.com/evgenyatamanenko

Stand: Oktober 2023

Haben Sie bei einem bestimmten Kind oder Jugendlichen ein ungutes Bauchgefühl? Sie wollen unterstützen und fragen sich, was die richtigen Schritte sind?

Dann sind Sie damit nicht allein! Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sind selten eindeutig. Sie haben deshalb Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (kurz: IseF) im Kinderschutz!

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Eichsfeld stehen Ihnen bei allen Fragen beratend zur Seite. Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen, z. B. Erzieher/-innen, Tagespflegepersonen, Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen der Jugendhilfe, etc. können bzw. sollen das Beratungsangebot nutzen.

Sie haben die Möglichkeit, jederzeit kostenfrei die Unterstützung durch eine IseF in Anspruch zu nehmen, wenn Sie eine Kindeswohlgefährdung vermuten.

Rufen Sie uns an.
Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Beratungsanspruch

Der Gesetzgeber hat die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei einer Gefährdungseinschätzung für die unterschiedlichen Berufsgruppen klar geregelt.

Verpflichtend ist die Beratung für:

- Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, z. B. in Kindertageseinrichtungen, in der Jugendarbeit oder Hilfen zur Erziehung.

Einen Rechtsanspruch auf die Beratung haben:

- Berufsheimnisträger, z. B. Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Angehörige der Heilberufe, Berufspsychologinnen und Berufspsychologen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Lehrerinnen und Lehrer und
- Personen, die darüber hinaus beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b Abs. 1 SGB VIII,
§ 4 KKG, § 55 a ThürSchulG

Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (kurz IseF)?

Eine IseF ist auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und hat viele praktische Erfahrungen darin, Gefährdungen für das Kindeswohl abzuschätzen. Sie reflektiert mit Ihnen gemeinsam, ob eine Gefährdungslage vorliegt, welche Beratungs- und Unterstützungsangebote es gibt und wie Sie mit den Eltern ins Gespräch kommen können. Sie berät fallspezifisch und anonym, übernimmt dabei aber keine Fallverantwortung.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen immer dann vor, wenn die gesunde Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist.



Unsere Empfehlungen an Sie

- Entwicklung eines Schutzkonzeptes (Risikoanalyse, Interventionsplan,...)
- Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zum Kinderschutz im Verein
- Selbstverpflichtungserklärung
- Vorbildfunktion (von Vorsitzenden)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle 5 Jahre) für ehren- und nebenamtlich tätige Personen, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind
- Schließen von Vereinbarungen mit dem öffentlicher Träger der Jugendhilfe – kommen Sie auf uns (Jugendamt) zu
- **Es ist richtig und wichtig, auf Ihr Bauchgefühl zu hören! Holen Sie sich Unterstützung!**

**HERZLICHEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT.**